

Freiburg im Breisgau, den 26. Februar 2021

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021. — Förderrichtlinie zum Klimaschutzfonds der Erzdiözese Freiburg vom 8. Dezember 2020. — Der Klimaschutzfonds der Erzdiözese Freiburg – Erste Ausschreibung „Januar 2021“ für diözesanweite Projekte. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Änderung der Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln. — Woche für das Leben 2021. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Heiliger Stuhl

Nr. 26

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021

„Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf“ (*Mt 20,18*)

Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen. Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich „erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (*Phil 2,8*). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*, schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ *der Hoffnung* und empfangen mit offenem Herzen *die Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. *Mt 6,1-18*), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichtes (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. *Joh 14,23*). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich „voll Gnade und Wahrheit“ (*Joh 1,14*) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr „lebendiges Wasser“ (Joh 4,10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: „Und am dritten Tag wird er auferweckt werden“ (Mt 20,19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

*In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si*, 32-33; 43-44). Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: „Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.*

*In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, „Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, „ein freundlicher Mensch“ zu sein, „der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen“ (ebd., 224).*

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. Mt 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

*Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb* 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich „stets bereit“ zu sein, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt“ (1 Petr 3,15).*

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

*„Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).*

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. 1 Kön 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. Mk 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtete: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!“ (Jes 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

*„Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).*

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours.

FRANZISKUS

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 27

Förderrichtlinie zum Klimaschutzfonds der Erzdiözese Freiburg vom 8. Dezember 2020

1. Der Klimaschutzfonds

Die Erzdiözese Freiburg hat auf Beschluss der Kirchensteuervertretung vom 23. November 2019 einen Klimaschutzfonds eingerichtet und zunächst mit 6,3 Mio. Euro ausgestattet. Grundlage für diese bereit gestellten Gelder ist die Bewertung des aktuellen CO₂-Ausstoßes mit einem Preis von 100 Euro je Tonne CO₂.

Aus dem Klimaschutzfonds sollen Projekte und Vorhaben zur Erreichung der „Klimaneutralen Erzdiözese“ angeschoben oder initial unterstützt werden. Von der Förderung soll der Klimaschutz in den Kirchengemeinden, den kirchlichen Einrichtungen und die Klimaschutzarbeit der Bildungsanbieter in der Erzdiözese Freiburg profitieren.

Die Förderung aus dem Klimaschutzfonds soll eine große Reichweite und eine breite Klima- und Umweltschutzwirkung erzielen. Diese Förderrichtlinie soll einen verlässlichen Rahmen bieten und eine Aufbruchsstimmung erzeugen, sodass möglichst viele ermutigt werden, eigenverantwortlich ein Projekt, ein Programm oder ein Vorhaben auf den Weg zu bringen.

2. Grundzüge der Förderung

Laut Gründungserlass vom 7. Dezember 2018 (Amtsblatt 28/2018) ist die Kommission Schöpfung und Umwelt für

die Vergabe der Mittel aus dem Klimaschutzfonds zuständig.

In erster Linie sollen die Mittel aus dem Klimaschutzfonds für übergreifende Projekte, Vorhaben und Maßnahmen eingesetzt werden, die hinsichtlich des Ziels der Klimaneutralität eine größere Wirkkraft entfalten.

Die Kommission vergibt finanzielle Mittel an Projektträger, die entweder diözesanweite oder regional-vernetzte Projekte, Vorhaben, Programme und Aktionen mit dem Ziel anbieten, einzelne Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen oder kirchliche Bildungsträger im Klima- und Umweltschutz zu unterstützen. Diese Projektträger zeichnen sich durch eine fachliche Kompetenz aus und/oder kennen die regional spezifischen Gegebenheiten. Sie können so die Fördermittel zielgenau und subsidiär passend einsetzen.

Die Kommission Schöpfung und Umwelt möchte auch Einzelmaßnahmen fördern, die den Zielen des Klimaschutzfonds dienen.

3. Auswahlkriterien, Fördertatbestände und Antragsverfahren

Die Fördermittel des Klimaschutzfonds werden in wiederkehrenden und rechtzeitig kommunizierten Ausschreibungen ausgelobt und vergeben. Dazu führt die Kommission jährlich bis zu zwei Ausschreibungen durch, bei denen Projektträger sich in den Themenfeldern Gebäude und Energie, erneuerbare Energien (Produktion), Mobilität, Beschaffung sowie explizit Bildung um Projektbudgets bewerben können. Bewilligte Projekte oder Programme werden von den Projektträgern eigenständig und in Eigenverantwortung durchgeführt.

3.1 Auswahlkriterien

In den Ausschreibungsverfahren werden die eingehenden Bewerbungen anhand eines Kriterienkatalogs von der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt bewertet und der Kommission Schöpfung und Umwelt zur Auswahl und Entscheidung vorgelegt.

Mit Blick auf die Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus wird folgende Auswahl von Kriterien angelegt und gewichtet:

Treibhausgas-Minderung	Sichtbarkeit
Energieeinsparung	Transferfähigkeit
Treibhausgas-Vermeidungskosten	Reichweite
Nachhaltiger Lebensstil	Verstetigung
Natur- und Umweltschutz	

Überschreitet die Zahl der insgesamt eingereichten Projekte den ausgeschriebenen Förderrahmen, kann als ein weiteres Kriterium der Zeitpunkt der Einreichung herangezogen werden.

3.2 Allgemeines Antragsverfahren

3.2.1 Antragsberechtigte als Projektträger

Antrags- und zuschussberechtigt als Projektträger sind

- Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden,
- kirchliche Körperschaften sowie deren Organisationseinheiten (z. B. Hauptabteilungen, Diözesanstellen, Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Verrechnungsstellen, ...),
- Anstalten und Stiftungen im Erzbistum Freiburg sowie
- kirchliche Verbände und Vereine,

wenn sie Projekte, Programme und Vorhaben mit Zielrichtung Kirchengemeinden und diözesane Einrichtungen umsetzen.

Ausdrücklich erwünscht sind Kooperationen zwischen diesen Rechtspersonen und Einheiten zur Umsetzung von Vorhaben und Projekten.

3.2.2 Ausschreibungen

Projektträger können in der Regel zweimal pro Jahr bei der Kommission Schöpfung und Umwelt Projektbudgets für Vorhaben, Programme und Projekte beantragen. Das Verfahren und die Zeitfenster orientieren sich an den Sitzungsterminen der Kommission und sind transparent kommuniziert und im Internet (<https://www.ebfr.de/co2frei2030>) verfügbar.

Die Kommission legt für jede Ausschreibung individuelle Rahmendaten fest. Dies können u. a. die Höhe des Fördervolumens, die Reichweite (diözesanweit und/oder regional-vernetzt) oder Themenschwerpunkte für die Förderung sein.

Die Anträge werden an die Kommission gerichtet und bei der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt eingereicht. Die Diözesanstelle unterstützt die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Beantragung und legt der Kommission die bewerteten Beschlussvorlagen zur Beratung und Entscheidung der Mittelfreigabe vor.

3.2.3 Art der Projektmittel für die Projektträger

Auf der Ebene der Projektträger werden die Projektbudgets zur Durchführung der beschlossenen Programme und Vorhaben als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. Die Gelder können

- sowohl als Zuwendungen zur Weitergabe an die Zielgruppe,

- zur Finanzierung von Sach- und Honorarkosten sowie
- zur Gegenfinanzierung von Personalkosten eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Weitergabe von Zuwendungen an die Zielgruppe(n) ist, dass mit den Zuwendungsempfängern Weiterleitungsvereinbarungen getroffen werden. Näheres wird in der Zuschusszusage bzw. im Bewilligungsbescheid geregelt (siehe 3.2.5).

Die Gelder (Projektmittel) können bei Kirchengemeinden und eigenständigen kirchlichen Rechtspersonen als Drittmittel angesetzt werden. Bei Rechtsträgern der Erzdiözese haben die bewilligten Gelder ebenfalls den Charakter von Drittmitteln.

Die Gewährung von Projektmittel für Personal ist zustimmungspflichtig durch die zuständige Personalabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat und wird nur für dezidiert befristete Stellen mit eindeutigem Projektbezug gewährt. Über Projektmittel finanziertes Personal wird nach den geltenden kirchlichen Tarifen entlohnt.

Sofern aus einem Projekt eine Regelaufgabe erwächst, sind die dann anfallenden Kosten und Lasten auf Beschluss der jeweiligen Gremien aus den üblichen Haushaltsmitteln zu tragen.

3.2.4 Art der Zuwendung an die Zielgruppen

Bei der Vergabe von Zuwendungen durch den Projektträger an die jeweiligen Zielgruppen wird bei den Empfängern in der Regel ein Eigenanteil eingefordert. Über Ausnahmen entscheidet nach Antragstellung die Kommission.

3.2.5 Bewilligungsbescheid und Abwicklung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuschussbewilligung aus dem Klimaschutzfonds. Es gelten die Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von diözesanen Zuschüssen (Dallinger & Jurina, Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg; Amtsblatt 11. Oktober 1982) mit einem Prüfungsrecht durch den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg.

Die Projektträger erhalten eine Zuschusszusage bzw. einen Bewilligungsbescheid. Darin sind auch Regelungen zur Rückforderung von Geldern angeführt, falls die Mittel zweckwidrig eingesetzt worden sind.

Die Auszahlungsmodalitäten an die Projektträger werden zum Projektbeginn vereinbart. Zu Anfang werden jedoch maximal 2/3 des Projektbudgets ausbezahlt. Zur Schlussabrechnung muss eine Evaluation (inhaltlicher Erfahrungs- und finanzieller Rechenschaftsbericht) vorgelegt werden. Ohne Verwendungsnachweis kann keine Schlusszahlung erfolgen.

3.3 Erfolgskontrolle

Eine Erfolgskontrolle wird durchgeführt. Sie untersucht und stellt dar, inwieweit und auf welchen Wegen die Ziele einer Maßnahme erreicht wurden.

3.4 Funktion der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt

Die Diözesanstelle wacht in ihrer Rolle als Geschäftsführung für die Kommission darüber, dass die Mittel zweckgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Sie berät die Interessenten bei der Erstellung von Bewerbungen, bereitet die Bewerbungen zur Entscheidungsfindung für die Kommission vor und erteilt im Auftrag der Kommission die Zuschusszusage bzw. den Bewilligungsbescheid. Sie übernimmt die Controlling- und Prüfungsfunktion gegenüber den Projektträgern zur zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Außerdem weist sie die Projektbudgets an, nimmt die Finanz- und Rechenschaftsberichte entgegen und rechnet die Projektbudgets ab. Zudem evaluiert sie die Projekte und die Richtlinie auf ihre Zielfunktion.

Die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt kann zusätzlich auch als Projektträgerin agieren, Förderanträge bei der Kommission stellen und bewilligte Projekte und Programme durchführen.

Die Kommission ihrerseits beauftragt die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt, ein eigenes Programm für kleinere Projekte, Maßnahmen und Vorhaben zu entwickeln, um auch Einzelmaßnahmen fördern zu können.

3.5 Anpassung und Gültigkeit dieser Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Diese Richtlinie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 gültig, längstens jedoch soweit Mittel aus dem Klimaschutzfonds zur Verfügung stehen.

Die Kommission behält sich vor, diese Förderrichtlinie vor dem Ende der Laufzeit anzupassen, insbesondere dann, wenn sich aus der Klimaberichterstattung zeigt, in welchen Bereichen die Einsparungen die anfangs gesteckten Ziele nicht erreichen.

Nach Evaluation der eingesetzten Mittel und der bewilligten Projekte entscheidet die Kommission für Schöpfung und Umwelt über die Verlängerung oder Anpassung der Richtlinie.

3.6 Die Ausschreibungen

Die einzelnen Ausschreibungen mit Details zu Zielgruppen, Fördervolumen, Förderthemen und Bewerbungsfristen werden gesondert veröffentlicht.

Nr. 28

Der Klimaschutzfonds der Erzdiözese Freiburg – Erste Ausschreibung „Januar 2021“ für diözesanweite Projekte

Aus den Mitteln des Klimaschutzfonds sollen übergreifende Projekte, Vorhaben und Maßnahmen gefördert werden, die hinsichtlich des Ziels der Klimaneutralität eine größere Wirkkraft entfalten.

Die Kommission „Schöpfung und Umwelt“ möchte mit dem Klimaschutzfonds eine Aufbruchsstimmung erzeugen, sodass möglichst viele ermutigt werden, eigenverantwortlich ein Projekt, ein Programm oder ein Vorhaben auf den Weg zu bringen. Daher vergibt die Kommission finanzielle Mittel an Projektträger, die Vorhaben, Programme, Projekte und Aktionen mit dem Ziel anbieten, einzelne Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen oder kirchliche Bildungsträger im Klima- und Umweltschutz zu unterstützen. Projektträger zeichnen sich durch eine fachliche Kompetenz aus und/oder kennen die regional spezifischen Gegebenheiten. Sie können so die Fördermittel zielgenau und subsidiär passend einsetzen.

Die Rahmenbedingungen für die Förderungen aus dem Klimaschutzfonds sind in der „Förderrichtlinie zum Klimaschutzfonds der Erzdiözese Freiburg“ vom 8. Dezember 2020 festgelegt.

Dotierung: 2,0 Mio. Euro

In dieser ersten Ausschreibung lobt die Kommission ein Fördervolumen in Höhe von 2,0 Mio. Euro aus.

Diözesanweite Projekte, Programme und Vorhaben

Die erste Ausschreibung richtet sich **ausschließlich** an Projektträger, **die diözesanweite Projekte und Programme** anbieten, von denen Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Bildungsanbieter in der *ganzen* Erzdiözese profitieren können.

Antragsberechtigte

Antrags- und zuschussberechtigt als Projektträger sind

- kirchliche Körperschaften sowie deren Organisationseinheiten (z. B. Hauptabteilungen, Diözesanstellen, Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Verrechnungsstellen, ...),
- Anstalten und Stiftungen im Erzbistum Freiburg sowie
- kirchliche Verbände und Vereine,

wenn sie Projekte, Programme und Vorhaben mit Zielrichtung Kirchengemeinden und diözesane Einrichtungen umsetzen.

Ausdrücklich erwünscht sind Kooperationen zwischen diesen Rechtspersonen und Einheiten zur Umsetzung von Vorhaben und Projekten.

Projektbudgets

Das Mindestprojektbudget beträgt 30.000 Euro, das maximale Projektbudget ist bei 750.000 Euro gedeckelt.

Themen

In der ersten Ausschreibung Januar 2021 können für alle für die Erreichung des Zieles Klimaneutralität 2030 relevanten Themenfelder – **Gebäude und Energie, erneuerbare Energien** (Produktion), **Mobilität, Beschaffung** sowie explizit **Bildung** – Bewerbungen eingereicht werden.

Bewerbungsschluss und Entscheidungstermin

Der Bewerbungsschluss für die erste Ausschreibung „Januar 2021“ ist der *31. März 2021*. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Kommission Schöpfung und Umwelt in ihrer neunten Sitzung im April 2021.

Antragstellung

Anträge sind an die Kommission Schöpfung und Umwelt zu richten und über die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt im Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen. Alle weiteren Details und Bewerbungsunterlagen finden Sie unter: www.ebfr.de/co2frei2030

Ausblick

In der zweiten Ausschreibung im Frühjahr/Sommer 2021 können sich *auch* regional-vernetzte Projektträger mit ihren Projekten und Aktionen bewerben. Im Vorfeld werden dazu von der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt Projektfindungsworkshops angeboten.

Nr. 29

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. August 2020 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2020 Nr. 10 vom 30. September 2020 S. 626) wurden für die Heizperiode 2020/2021 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 wie folgt festgesetzt:

1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 12,78 € je m² Wohnfläche und Jahr.

1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 173 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%	Monat	%
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.

4. Ergeben sich für die Mieterin oder den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Änderung der Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln

Die Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln wurden letztmalig mit Wirkung zum 1. Juli 2016 (Erlass Nr. 579, Amtsblatt 15/2016 vom 19. Juli 2016) erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gelten für die Pflege und Stimmung von Orgeln nunmehr folgende Richtsätze:

I. Wartung mit Stimmung/Durchsicht

1. Für eine Wartung mit Hauptstimmung:

Grundpreis: 177,00 € (netto)

Preis je zu stimmendem Register: 33,00 € (netto)

Preis je zu stimmender Extension: 16,50 € (netto)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für gemischte Register (netto):

1- bis 2-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 33,00 € (= einfacher Zuschlag)

3- bis 4-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 66,00 € (= zweifacher Zuschlag)

5- bis 6-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 99,00 € (= dreifacher Zuschlag)

2. Für eine Wartung mit Teilstimmung:

Grundpreis: 177,00 € (netto)

Preis je zu stimmendem Register: 16,50 € (netto)

Preis je zu stimmender Extension: 8,25 € (netto)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für gemischte Register (netto):

1- bis 2-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 16,50 € (= einfacher Zuschlag)

3- bis 4-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 33,00 € (= zweifacher Zuschlag)

5- bis 6-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 49,50 € (= dreifacher Zuschlag)

3. Für eine technische Wartung, Durchsicht und für das Stimmen der Zungenregister (jährlich):

Grundpreis: 177,00 € (netto)

Preis je stimmbarem Register: 8,25 € (netto)

Preis je stimmbarer Extension: 4,15 € (netto)

Preis je zu stimmendem Zungenregister: 16,50 € (netto)

Preis je zu stimmender Zungenextension: 8,25 € (netto)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Keine Zuschläge für gemischte Stimmen

II. Tastenhalter

Sofern der Auftragnehmer einen Tastenhalter stellt, gilt folgender Richtsatz:

Für einen vom Auftragnehmer gestellten Tastenhalter:

bis zu 31,00 € (netto) pro Stunde

III. Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten

Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten des Auftragnehmers sind in den Richtsätzen enthalten (§ 8 Absatz 2 des Orgelpflegevertragsmusters).

Die neuen Richtsätze gelten für Orgelpflegeverträge, die ab dem 1. Januar 2021 abgeschlossen werden.


Die am 1. Januar 2021 bereits bestehenden Pflegeverträge und deren Preise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Eine automatische Erhöhung erfolgt nicht.

Gemäß § 8 Absatz 3 des Orgelpflegevertragsmusters kann jedoch jeder Vertragspartner eine Anpassung verlangen, sofern die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als fünf Prozent gestiegen sind.

Kommt innerhalb von drei Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

Auf die beiden Vertragspartnern zustehende Kündigungsmöglichkeit bestehender Verträge mit einer Vertragsdauer von über zwei Jahren gemäß § 9 des Orgelpflegevertragsmusters wird ergänzend hingewiesen.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Nr. 31

Woche für das Leben 2021

Die Woche für das Leben ist eine jährlich wiederkehrende gemeinsame Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland, mit der sich die beiden großen christlichen Kirchen für den Schutz des menschlichen Lebens engagieren. Sie wird vom 17. bis 24. April 2021 stattfinden und steht unter dem Motto „*Leben im Sterben*“.

Die Woche für das Leben ermutigt, sich mit dem oft verdrängten Thema „Tod und Sterben“ auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt steht die Sorge um die Sterbenden, sei es durch palliative und seelsorgliche Begleitung oder durch menschliche Zuwendung.

Zentrale Veranstaltung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh und Weihbischof Dr. Peter Birkhofer ist am 19. April 2021 von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr online.

Die beiden Kirchen möchten im Rahmen der ökumenischen Veranstaltung zur Woche für das Leben Impulse setzen und der Frage nachgehen, wie eine gemeinsame Sorgeskultur in unserer Gesellschaft aussehen kann.

Die Veranstaltung findet online statt und eine kostenfreie Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung bis 15. April 2021 möglich unter: www.ebfr.de/wochefuerdasleben

Über die Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de können Informationen und Materialien zur Woche für das Leben kostenfrei bestellt werden. Alle Materialien stehen auch als Download bereit.

Personalmeldungen

Nr. 32

Im Herrn sind verschieden

- 6. Febr.: Diakon *Horst Graumann*, Engen-Welschingen, † in Radolfzell
- 19. Febr.: Pfarrer i. R. *Klaus Storz*, Bad Säckingen-Rippolingen, † in Bad Säckingen-Rippolingen
- 20. Febr.: Pfarrer i. R. *Bernhard Ripperger*, Bruchsal, † in Bruchsal
- 21. Febr.: Pfarrer *Achim Zerrer*, Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen, † in Karlsruhe